

Synopse Neufassung der Satzung mit alter Satzung vom 20.04.2015

Satzung

für den KreisSportBund Grafschaft Bentheim e. V.

Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der KreisSportBund Grafschaft Bentheim e.V. – im folgenden KSB genannt – ist der Zusammenschluss von Sportvereinen und Fachverbänden im Bereich des Landkreises Grafschaft Bentheim, die dem LandesSportBund Niedersachsen angehören.

2. Der KSB hat seinen Sitz in Nordhorn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der KSB nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr, vertritt und fördert sie. Er regelt für seinen Bereich die allgemeinen und überfachlichen Belange des Sports.

2. Der KSB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

3. Für den KSB isst die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Da in der Satzung teilweise rechtliche Normen, die ausschließlich in der männlichen Form geschrieben sind, wörtlich übernommen wurden, wurde zur leichteren Lesbarkeit und um Missverständnisse zu vermeiden, die männliche Form gewählt. Gendergerechtigkeit ist für den KSB selbstverständlich. Das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass die Satzung geschlechterneutral zu lesen und entsprechend mit Leben zu füllen ist.

4. Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

5. Der KSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Verein oder Verband durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der KSB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

(a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle Altersstufen und Bevölkerungsschichten,

(b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie der außerschulischen Jugendbildung und der Jugendhilfe durch seine Sportjugend.

hat gelöscht: Grundsätzliches:

hat gelöscht: Nordhorn

hat gelöscht: Grundsätzliches:

hat gelöscht: r freiheitlich demokratischen Gesellschaftsordnung. Er verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Konfession und der Rassen neutral. ¶

hat gelöscht: Der KSB tritt für die Gleichstellung der Geschlechter im Sport ein. Im Folgenden schließen in dieser Satzung der besseren Lesbarkeit halber alle Geschlechtsbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form ein. ¶
3

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: 5

(c) Aus- und Weiterbildung von Führungskräften, Trainern, Übungsleitern und Betreuern sowie ehrenamtlichen und sonstigen Mitarbeitern der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen.

hat gelöscht: Förderung der Jugendarbeit sowie die Erziehung und Bildung und der Jugendhilfe,¶

(d) Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei kommunalen und staatlichen Stellen sowie bei Sportverbänden,

(e) Betreuung der Mitglieder in überfachlichen und allgemeinen Fragen,

hat gelöscht: d

(f) Förderung der Integration, Inklusion und Chancengleichheit für alle,

hat gelöscht: e

(g) Förderung der Gründung neuer und Erweiterung bestehender Vereine, sowie Begleitung bei Fusionen und Kooperationen.

hat gelöscht: Migration,

hat gelöscht: f

(h) Förderung des Sportstättenbaues und der Erhaltung vorhandener Sportstätten,

hat gelöscht: g

(i) Förderung des Erwerbs von Sportabzeichen,

hat gelöscht: die

hat gelöscht: h

(j) Förderung und Durchführung von Projekten, allein oder mit anderen Institutionen, die der Wahrnehmung der Interessen des Sportes und/oder der Förderung des Sportes sowie ihrer Vereine dienen,

hat gelöscht: i

(k) Förderung der Zusammenarbeit der Vereine und Fachverbände sowie der Interessengemeinschaften Grafschafter Sportvereine und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.

hat gelöscht: j

7. Der KSB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, psychischer oder sexueller Art ist.

hat gelöscht: 6

8. Der KSB, dessen Vereine und Verbände, die ihre Sportarten in der freien Natur ausüben, beachtet den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung der durch seine Mitglieder betriebenen Sportarten.

hat gelöscht: 7

hat gelöscht: n

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

hat gelöscht: Grundsätzliches:

Der KSB ist Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. – im folgenden LSB genannt –, er ist der Satzung des LSB insoweit unterworfen, als diese hierüber Bestimmungen enthält. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

§ 4 Selbständigkeit der Vereine

hat gelöscht: Grundsätzliches:

Die Selbständigkeit der Mitglieder des KSB in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird, unbeschadet der ihnen durch diese Satzung obliegenden Verpflichtungen, durch die Mitgliedschaft im KSB nicht berührt. Insbesondere begründet die Satzung des KSB keine gegenseitige Haftpflicht der Mitglieder des KSB.

Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

hat gelöscht: Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder können werden:

Gemeinnützige Vereine ohne Rücksicht auf ihre Rechtsfähigkeit sowie Kreisfachverbände (Fachverbände auf Kreisebene), sofern sie die Voraussetzungen von § 1 der Satzung erfüllen

und die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verfolgen. Kreisfachverbände können nur dann Mitglied im KSB sein, wenn die von ihnen vertretenen Sportarten von mindestens drei Vereinen des KSB aktiv betrieben werden.

2. Außerordentliche Mitglieder können werden:

Organisationen, Verbände, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die an der Förderung des Sports und den Aufgaben des KSB interessiert sind.

3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können werden:

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Sports besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Aufnahme

1. Vereine gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung werden aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB auf Mitgliedschaft durch den Vorstand des KSB dem LSB zur Aufnahme vorgeschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des LSB nach Anhörung der zuständigen Landesverbände. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Anrufung des Präsidiums des LSB zu, das endgültig entscheidet.

2. Kreisfachverbände gemäß § 5 der Satzung werden aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB auf Mitgliedschaft aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB.

3. Außerordentliche Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Antrages an den KSB auf Mitgliedschaft aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KSB. Vor der Aufnahme ist die Zustimmung des LSB einzuholen.

§ 7 Erlöschen

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des KSB unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber dem LSB abzugeben.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem LSB aufgrund eines Vorschlages des KSB an den LSB. Gegen den Beschluss des LSB steht dem betreffenden Mitglied das Recht der Anrufung des Präsidiums des LSB zu, das endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt durch seine Auflösung.

4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

1. Ein Ausschluss des Mitgliedes ist nur möglich:

(a) wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten des Mitgliedes gröblich verletzt worden sind;

(b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem KSB oder LSB im Rückstand ist und zweimal vergeblich gemahnt wurde;

hat gelöscht: Mitgliedschaft:

hat gelöscht: Mitgliedschaft:

hat gelöscht: Mitgliedschaft:

hat gelöscht: in geeigneter Form

(c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung des KSB oder LSB gröblich zuwider handelt;

(d) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.

2. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung durch den Vorstand zu geben.

hat gelöscht: zwingend

hat gelöscht: geschäftsführenden

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch seine Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitgliederversammlung) teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Das Mitglied ist berechtigt, die Wahrung seiner Interessen durch den KSB zu verlangen, die Beratung des KSB in Anspruch zu nehmen und nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen die gemeinsamen Einrichtungen zu nutzen sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Kreis- und Landessportbundes sowie die auf den Mitgliedsversammlungen des KSB gefassten Beschlüsse zu befolgen.

2. Das Mitglied erklärt sich bereit, die Interessen des KSB zu vertreten.

3. Das Mitglied hat die festgesetzten Beiträge und evtl. Umlagen fristgemäß zu entrichten.

4. Das Mitglied hat die vom KSB geforderten Auskünfte über den Verein, insbesondere über Einrichtungen, Mitgliedsstand, Satzungsänderungen, Wechsel in der Besetzung der Organe usw. rechtzeitig zu geben.

5. Das Mitglied hat dem KSB rechtzeitig von seiner beabsichtigten Auflösung Kenntnis zu geben.

6. Das Mitglied hat dem KSB die zweckentsprechende Verwendung von Mitteln des LSB auf Verlangen nachzuweisen. Eine zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen führt zur sofortigen Rückzahlung und evtl. Haftungsansprüchen.

7. Bei vorstehenden aufgeführten Pflichtverletzungen kann ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand.

8. Alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Vorstandsveränderungen, postalische, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung sind vom Mitglied innerhalb eines Monats auf dem vom LSB Niedersachsen benannten Weg mitzuteilen.

9. Das Mitglied unterstützt nach Kräften und den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Arbeit des KSB.

Organe des KSB

§ 11 Organe

1. Organe des KSB sind:

- (a) der Kreissporttag (Mitgliederversammlung),
- (b) der Vorstand,
- (c) die Arbeitstagung,
- (d) die Vollversammlung der Sportjugend,

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Eine Vergütung von Auslagen findet nur nach den Bestimmungen der Finanzordnung statt. Eine jährliche Ehrenamtspauschale kann nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Fehlt eine eigene Finanzordnung des KSB, ist die Finanzordnung des LSB gültig.

hat gelöscht: geschäftsführende

hat gelöscht: der erweiterte Vorstand,

hat gelöscht: ¶
(d)

hat gelöscht: e

hat gelöscht: (f) das Schiedsgericht. ¶

Kreissporttag

§ 12 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.

2. Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

- (a) je einem bis drei Delegierten der Vereine (ordentliches Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung),
- (b) je einem Delegierten der Kreisfachverbände (ordentliches Mitglied gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung),
- (c) je einem Delegierten der außerordentlichen Mitglieder,
- (d) den Mitgliedern des Vorstandes,
- (e) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

3. Jeder Verein gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung erhält für jeweils angefangene 500 ordentliche Vereinsmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch drei Stimmen. Das Stimmrecht kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die Mitglieder des Vorstands und jeder Fachverband gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung erhalten eine Stimme.

4. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Das Mitglied darf sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen dem KSB gegenüber voll nachgekommen ist. Die Delegierten müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

hat gelöscht: Kreissporttag:

hat gelöscht:

hat gelöscht: J

hat gelöscht: ä

§ 13 Zusammen treten, Fristen, Beschlussfassung, Vorsitz

1. Der ordentliche Kreissporttag findet alle zwei Jahre in der ersten Jahreshälfte des zweiten Geschäftsjahres statt. Er wird vom Vorstand des KSB mit einer Ladungsfrist von in der Regel

hat gelöscht: Kreissporttag:

mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse des Vereins einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder in Printmedien erfolgen.

hat gelöscht: schriftlich

2. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Versammlungen oder Sitzungen der Vereinsorgane ganz oder teilweise ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort stattfinden und das Rede- und Stimmrecht dann im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden kann.

3. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch außerhalb einer Versammlung oder Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt werden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgeben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

4. Anträge kann jedes Mitglied sowie der Vorstand des KSB stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Kreissporttag schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden. Alle bis dahin eingereichten Anträge werden spätestens zehn Tage vor dem Kreissporttag auf der Homepage des KSB Grafschaft Bentheim veröffentlicht; die gleiche Regelung gilt für Anträge auf Satzungsänderungen. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung werden nur zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Dringlichkeit bejahen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

hat gelöscht: 2. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Kreissporttag dem Vorstand des KSB schriftlich eingereicht sein; die gleiche Regelung gilt

5. Außerordentliche Kreissporttage finden statt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Der Vorstand beruft die Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein; im übrigen gilt §13 Absatz 1 entsprechend.

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: dringender

hat gelöscht: schriftlich

hat gelöscht: .

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: r

hat gelöscht: 5

hat gelöscht: Für Satzungsänderungen gilt § 13 Ziffer 2.

6. Den Vorsitz auf dem Kreissporttag führt ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands.

7. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

hat gelöscht: Kreissporttag:

§ 14 Aufgaben Kreissporttag

1. Der ordentliche Kreissporttag regelt die Angelegenheiten des KSB durch Beschlussfassung der Stimmberechtigten, sofern nicht satzungsgemäß andere Organe zu entscheiden haben.

2. Der ordentliche Kreissporttag ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Feststellung der Tagesordnung
- (b) Wahl des Vorstandes, auf Antrag eines Mitgliedes gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung Wahl aller Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
- (c) Wahl der Rechnungsprüfer
- (d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Genehmigung des Haushaltsplanes für zwei Geschäftsjahre
- (g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- (h) Entscheidung vorliegender Anträge und Angelegenheiten, die dem Kreissporttag zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden

(i) Entscheidung über Satzungsänderungen

(j) Entscheidung über die Auflösung und die Verwendung des Vermögens des KSB im Rahmen der Vorschriften gemäß § 25 der Satzung

(k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

3. Über den Verlauf des Kreissporttages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

4. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Geschäftsstelle des KSB Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet der nächste Kreissporttag.

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem hauptamtlichen Geschäftsführer sowie zwei weiteren ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

(a) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern

(b) einem Vertreter des Vorstands der Sportjugend Grafschaft Bentheim

(c) einem Vertreter der Interessengemeinschaft Obergrafschafter Sportvereine

(d) einem Vertreter der Interessengemeinschaft Niedergrafschafter Sportvereine

(e) einem Vertreter des Sportverband Nordhorn

(f) einem Vertreter der Sportfachverbände

(g) dem vom Land Niedersachsen beauftragten Schulsportfachberater

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Die zwei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam oder zusammen mit dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt. Etwaige Einschränkungen der Vertretungsberechtigung im Innenverhältnis regelt der KSB.

4. Die Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung trifft der Vorstand. Der Vorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.

5. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben weitere Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme zu benennen.

hat gelöscht: 28

hat gelöscht: Vorstand:

hat gelöscht: Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand.¶

hat gelöscht: 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Geschäftsführer ist aufgrund seiner Aufgabenstellung Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Daher ist eine Wahl nicht erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand legt für seine Mitglieder entsprechende Verantwortungsbereiche fest. Der Sprecher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.¶

hat gelöscht: 2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:¶
(a) Vertreter Handlungsfeld Bildung,¶
(b) Vertreter Handlungsfeld Sportentwicklung,¶
(c) Vertreter Handlungsfeld Organisationsentwicklung,¶
(d) Vorsitzender der Sportjugend,¶
(e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,¶
(f) je einem Vertreter der Interessengemeinschaft Niedergrafschafter Sportvereine, Interessengemeinschaft der Obergrafschafter Sportvereine und Sportverband Nordhorn mit beratender Stimme,¶
(g) und einem Vertreter der Sportfachverbände mit beratender Stimme.¶
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung von besonderen Projekten oder Aufgaben kooptierte Mitglieder mit beratender Stimme berufen. ¶
4

§ 16 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus oder bleibt ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch den nächsten Kreissporttag ein Ersatzmitglied bestellen.

hat gelöscht: Jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.¶

hat gelöscht: :
Wahl

hat gelöscht: geschäftsführende

2. Zu Vorstandsmitgliedern wählbar sind Mitglieder von Vereinen des KSB (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung). Das Amt der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nach §15 Abs. 1 und 2a) ist ein persönliches Amt, es ist nicht übertragbar, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Das Amt erlischt, sobald das Vorstandsmitglied nicht mehr einem Verein gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung angehört.

hat gelöscht: s

hat gelöscht: s

hat gelöscht:

3. Der Geschäftsführer ist aufgrund seiner Position Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Daher ist seine Wahl nicht erforderlich. Der Geschäftsführer bleibt bis zur Beendigung seines Anstellungsverhältnisses im Amt.

4. Die Personen nach §15 Ziffer 2 b) bis g) sind aufgrund ihrer Position und Funktion Teil des Vorstands und werden nicht gewählt. Eine Stellvertretung ist möglich.

5. Der Vorstand der Sportjugend wird durch die Vollversammlung der Sportjugend gewählt. Im Übrigen finden die Regelungen des § 16 Abs. 2 der Satzung Anwendung.

hat gelöscht: ¶
3

hat gelöscht: itzende

hat gelöscht: gemäß § 20 Abs. 6 der Satzung

hat gelöscht: Vorstand:

§ 17 Rechte, Pflichten, Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse, er koordiniert die Arbeit der Organe des KSB. Der Vorstand legt dem Kreissporttag den Haushaltsplan zur Beschlussfassung vor, er berichtet auf dem Kreissporttag über seine Tätigkeit.

2. Der Vorstand richtet zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle ein. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

3. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitsgruppen & Ausschüsse bestellen und deren Zusammensetzung sowie Aufgabenstellung regeln. Die Arbeitsgruppen berichten an den Vorstand.

hat gelöscht: Der Geschäftsführer ist hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über die Anstellung des Geschäftsführers sowie die Besetzung der Geschäftsstelle trifft der geschäftsführende Vorstand. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht bei Personalentscheidungen.¶

hat gelöscht: Ausschüsse

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen der Vereine und Fachverbände sowie an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSB teilzunehmen.

hat gelöscht: ¶
4

5. Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes finden bei Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes anwesend sind.

hat gelöscht: 5

hat gelöscht: Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit ist gegeben

hat gelöscht: seiner

hat gelöscht: 6

6. Der Vorstand erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Arbeitstagung

§ 18 Zusammensetzung, Aufgaben

1. Die Arbeitstagung setzt sich zusammen aus dem Vorstand des KSB, den Vereinen sowie den Fachverbänden.

hat gelöscht: Arbeitstagung:

hat gelöscht: ,

hat gelöscht: und den Interessengemeinschaften der Grafschafter Sportvereine...

2. Die Arbeitstagung wird vom Vorstand des KSB vorbereitet und informiert über allgemeine Maßnahmen und Veranstaltungen sowie über Aktuelles aus dem Tagesgeschäft.

- Den Vorsitz in der Arbeitstagung führt ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes.
- Die Arbeitstagung findet mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im letzten Quartal des Jahres statt. Bei Bedarf können auch zusätzliche Arbeitstagungen einberufen werden.

Sportjugend im KSB

§ 19 Die Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den jungen Menschen (unter 27 Jahre) der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung sowie der Jugendhilfe zuständig. Sie vertritt die jungen Menschen der Mitglieder des KSB gegenüber allen zuständigen Organisationen und Institutionen.

2. Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung (Kreisjugendtag), die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet, wie der Kreissporttag. Sie gibt sich nach den Grundsätzen dieser Satzung und der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen eine Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KSB.

3. Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Einvernehmen mit dem KSB Grafschaft Bentheim. Veränderung im Haushalt können mit beiderseitigem Einverständnis während des Geschäftsjahres vorgenommen werden. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit im Rahmen sparsamer Geschäftsführung zu verwenden. Der Vorstand der Sportjugend ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsplanung aufzustellen. Dieser wird mit dem Vorstand des KSB Grafschaft Bentheim abgestimmt. Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine einfache Jahresrechnung zu erstellen. Der Haushaltsplan ist nach seiner Beschlussfassung und die Jahresrechnung nach ihrer Verabschiedung jeweils durch die Vollversammlung der Sportjugend in den Gesamthaushaltsplan bzw. die Gesamtjahresrechnung des KSB einzuarbeiten.

Da die Gremiensitzungen nur alle 2 Jahre stattfinden, ist für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsplanung aufzustellen und diese rechtzeitig dem KSB vorzulegen. Die Jahresrechnung des Jahres, in dem keine Gremiensitzung stattgefunden hat, wird der folgenden Vollversammlung zur Kenntnis gegeben. Näheres kann durch eine Finanzordnung des KSB bestimmt werden.

4. Gegen Beschlüsse der Sportjugend kann der Vorstand des KSB in seiner nächsten Sitzung Widerspruch erheben, soweit diese Beschlüsse gegen die Satzung und Ordnungen sowie gegen Grundsatzentscheidungen der Organe des KSB verstoßen. Die Beschlüsse sind dann an das Organ der Sportjugend zurückzuverweisen, welches die betreffenden Beschlüsse gefasst hat. Finden sie dort erneute Bestätigung, so entscheidet der Kreissporttag abschließend.

Rechnungsprüfer

§ 20 Anzahl, Aufgaben

1. Der Kreissporttag wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen einem Mitgliedsverein gemäß § 5 Abs. 1 angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand des KSB angehören.

2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnungen des KSB auf Angemessenheit der Geschäftsvorgänge und rechnerische Richtigkeit.

hat gelöscht: § 19 Die Sportjugend ¶

- Die Sportjugend der Grafschaft Bentheim ist die Jugendorganisation des KSB. Sie wird von den Jugendlichen der Vereine des KSB (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung) gebildet. ¶
- Die Sportjugend gestaltet ihre Arbeit innerhalb des KSB in eigener Verantwortung. ¶
- Die Sportjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB. ¶
- Die Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen im LSB ist für die Sportjugend im KSB verbindlich. ¶
- Oberstes Beschlussorgan der Sportjugend ist die Vollversammlung, die im gleichen zeitlichen Rhythmus stattfindet wie der Kreissporttag. ¶

§ 20 Vollversammlung der Sportjugend: Zusammensetzung, Aufgaben ¶

- Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus: ¶
 - dem Vorstand im Sinne der Jugendordnung, ¶
 - den Mitgliedern des Juniorteam der Sportjugend, ¶
 - den Vertretern der Mitgliedsvereine, ¶
 - den Vertretern der Kreisfachverbände, ¶
 - den Vertretern der außerordentlichen Mitglieder (ohne Stimmrecht). ¶
- Die Vollversammlung regelt als Vertretung der Sportjugend im Rahmen der Satzung des KSB und der Beschlüsse des Kreissporttages die Angelegenheiten der Sportjugend, insbesondere die allgemeinen Fragen der Jugendarbeit, des Jugendsports und der außerschulischen Jugendbildung. Sie setzt die Richtlinien für die Vertretung der Sportjugend gegenüber den Sportorganisationen, sonstigen Institutionen und dem Jugendring im Einvernehmen mit dem Vorstand des KSB fest. ¶
- Die Vollversammlung tritt jeweils vor dem Kreissporttag zusammen. Die Vorschriften des § 13 der Satzung finden entsprechend Anwendung. ¶
- Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorsitzende der Sportjugend des KSB. ¶
- Die Sportjugend verwaltet in Abstimmung mit dem KSB die ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung der Sportjugend sind durch die Vollversammlung bzw. in den Jahren zwischen den Vollversammlungen durch den Vorstand der Sportjugend unter Einbeziehung des KSB-Vorstandes zu beschließen. ¶
- Der Vorstand der Sportjugend wird von der Vollversammlung für die Dauer der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. ¶
- Der Vorsitzende der Sportjugend gehört als Vertreter der Sportjugend dem erweiterten Vorstand des KSB an. ¶
- Der Vorstand der Sportjugend kann sich nach den Grundsätzen der Satzung eine Jugendordnung geben und/oder eine Geschäftsordnung. ¶
- Der Vorstand des KSB ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen und der Vollversammlung der Sportjugend teilzunehmen. ¶
- Die Sportjugend unterrichtet den Vorstand des KSB unaufgefordert von den Beschlüssen der Vorstandssitzung und ihrer geplanten Aktivitäten. ¶
- Erlässt die Sportjugend für ihre Tätigkeiten eine Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Vorstandes des KSB ebenso bei evtl. vorzunehmenden Änderungen der Geschäftsordnung. ¶

Schiedsgericht¶

§ 21 Schiedsgericht:

Zusammensetzung, Aufgaben ¶

- Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Diese müssen Mitglied in einem Verein (ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung) sein. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch den Kreissporttag auf die Da (...

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: Rechnungsprüfer:

hat gelöscht: V

hat gelöscht: (ordentliche Mitglieder

hat gelöscht: der Satzung)

3. Die Rechnungsprüfer berichten dem Kreissporttag über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 21 Verfahren bei der Beschlussfassung und deren Beurkundung

1. Organe des KSB sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die Stimmenmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Diese Regelungen gelten, sofern die Satzung des KSB keine abweichende Vorschrift enthält.

2. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des KSB ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB eine Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des KSB.

3. Einladungen zu Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSB sollen in der Regel mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung erfolgen, sofern die Satzung des KSB keine abweichende Regelung trifft.

4. Über den Ablauf der Sitzungen der Organe und Ausschüsse des KSB sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

hat gelöscht: 4

hat gelöscht: Allgemeine Bestimmungen:

§ 22 Beiträge

Der KSB erhebt zur Deckung der laufenden Aufwendungen und zur Wahrnehmung der ihm obliegenden und übertragenen Aufgaben von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge.

hat gelöscht: 5

hat gelöscht: Allgemeine Bestimmungen:

§ 23 Ehrungen

Der KSB würdigt die ehrenamtliche Tätigkeit und die besonderen Verdienste von Mitarbeitern im Vorstand durch nachstehende Ehrungen:

- (a) Ehrenvorsitzender
- (b) Ehrenmitglied

hat gelöscht: 6

hat gelöscht: Allgemeine Bestimmungen:

hat gelöscht: Kreissportbund Grafschaft Bentheim e.V.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Kreissporttags. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder können zu besonderen Anlässen vom geschäftsführenden Vorstand für Repräsentationszwecke eingebunden werden.

hat gelöscht: vorstands

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Mitgliedern des KSB und Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen im KSB verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und andere Betroffene insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO.

- [das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,](#)
- [das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,](#)
- [das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und](#)
- [Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.](#)

[3. Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSB hinaus.](#)

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des KSB kann nur auf einem zu diesem Zweck besonders einberufenen Kreissporttag beschlossen werden.
2. Bei einem Auflösungsbeschluss hat der geschäftsführende Vorstand die Liquidation durchzuführen. Die zur Durchführung der Liquidation erforderlichen Mittel sind von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern aufzubringen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vorhandene Mittel zur Erfüllung satzungsgemäßer und vertraglicher Verpflichtungen zu verwenden, ein danach vorhandener Überschuss und alle sonstigen Vermögenswerte fallen an den Landkreis Grafschaft Bentheim mit der Auflage, diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden.

§26 Schlussbestimmungen

1. [Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.](#)
2. [Diese Satzung wurde durch den Kreissporttag am 22.11.2021 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.](#)
3. [Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.](#)

**hat gelöscht: § 27 Allgemeine Bestimmungen:
Erlöschen der Vermögensansprüche ¶**
Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch auf Vermögen des KSB nicht zu. ¶

hat gelöscht: 8

hat gelöscht: Allgemeine Bestimmungen:

hat gelöscht: Die Satzung ist vom Kreissporttag am 20. April 2015 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft....